

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**Johann Neumüller GmbH;
Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlager-
platz und Gleisgruppe 2**

TEILGUTACHTEN DEPONIETECHNIK/GEWÄSSERSCHUTZ

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Hannes Ambichl**

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Eisen Numüller GmbH im niederösterreichischen Ennshafen, dem Wirtschaftspark Ecolpus.

Ziel ist es durch das Vorhaben künftig die Voraussetzung zu schaffen für:

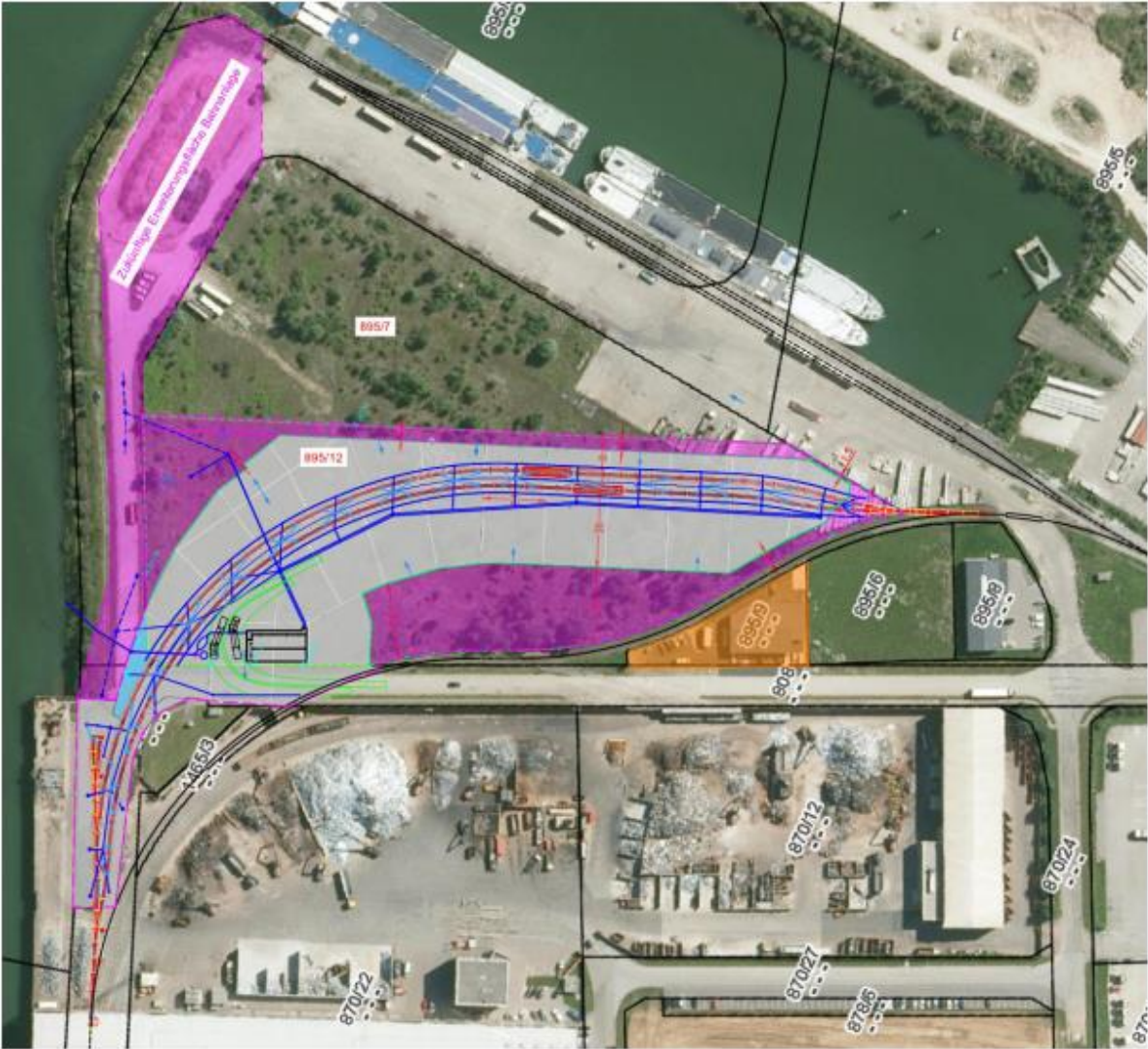
- die Lagerung von sortenreinen Neublechen (Abfallreste) bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m²,
- die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio.t,
- Logistik und Platzausstattung für eine jährliche Umschlagmenge von 1.500.000 t (inkl. erforderlicher baulicher, maschineller und organisatorischer Maßnahmen).

Dies erfordert im Wesentlichen:



- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stutzgleis) mit ca. 300m zum internen Verschub,
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur,
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrmachine).

Die Fa. Johann Neumüller GmbH betreibt derzeit auf einer Betriebsfläche von ca. 9 ha im Wirtschaftspark ecoplus Ennsdorf einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Bahnterminal.

Der maßgebende Transport erfolgt dabei über den Bahnanschluss, bestehend aus mehreren Gleisanlagen, mit derzeit ca. 4–6 (im Mittel 5) Bahnanlieferungen pro Tag. Der Betriebsstandort weist die gemäß Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf. Der Bahnterminal ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsbereiche durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.



Legende:

- | | | | |
|---|--|---|----------------------------|
|  | Dichtbetonfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand) |  | Geplante Nutzungsänderung |
|  | Asphaltfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand) |  | Bestehende Bahnanlage |
|  | Erweiterungsbereich - UVP-Vorhaben (Lagerausbau und Gleisgruppe 2) |  | Bahnanlage - Gleisgruppe 1 |
| | |  | Begrenzung Projektbereich |

Luftbild Vorhabenstandort samt skizzierten Bestand Bahnterminal (grau eingefärbt) und Vorhaben (pink eingefärbt)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- AWG 2002
- DVO 2008

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Fa. Johann Neumüller GmbH ersucht um Erweiterung des Bahnterminals Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2 im ecoplus-Wirtschaftspark Ennsdorf gemäß UVP-G 2000.

Im Jahr 2023 wurde gemäß Projekt ein Eisenbahn-Umschlagterminal errichtet, in dem Neubleche und Neublechpakete umgeschlagen und zwischengelagert werden. Dieses Terminal wird mit dem gegenständlichen UVP-Vorhaben erweitert.

Vorgesehen ist durch das ggst. Projekt auf den Gst. 808, 895/9, 895/12, 1465/1, 870/2, KG Ennsdorf:

- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stichgleis) mit ca. 300 m zum internen Vershub für die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio. Tonnen;
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur für die Lagerung von sortenreinen Neublechen bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m²;
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrmaschine)

Geplante Haupttätigkeit sind Qualitätskontrolle, allfällige Zwischenlagerung, Umschlag und Zusammenstellung von Ganzzügen. Es erfolgt die Schrottzu- und Ablieferung mittels Bahn. Die Manipulation sowie Zwischenlagerung des Schrottes geschieht auf mediendichten Betonflächen mittels Greifbagger. Am Schrottlagerplatz neu erfolgt keine Bearbeitung des Schrottes; am Bahnterminal werden nur Reinschrotte angenommen.

Auf den Manipulations- und Lagerflächen werden gemäß Antrag folgende Abfälle gelagert/umgeschlagen (Abfallschlüsselnummern):

- SN 35103 „Eisen- und Stahlabfälle“
- SN 35304 „Aluminium, Aluminiumfolien“
- SN 35331 „Nickel und nickelhaltige Abfälle“

Dem Antrag ist neben der technischen Beschreibung (Betriebsbeschreibung) auch ein Störfallkonzept und eine Umweltverträglichkeitserklärung für den Bereich Oberflächengewässer beigelegt.

Für den Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz relevant:

Die Erweiterung des Bahnterminals Neumüller ist mit einer Flächenversiegelung von 1,1ha und ca. 0,5ha Ausbaureserve verbunden. Als maximale Lagermenge werden dazu 150.000 to Eisenschrott und Alteisen mit den Schlüsselnummern angeführt:

- SN 35103 „Eisen- und Stahlabfälle“ (Behandlungsverfahren R 13)
- SN 35304 „Aluminium, Aluminiumfolien“ (Behandlungsverfahren R 13)
- SN 35331 „Nickel und nickelhaltige Abfälle“ (Behandlungsverfahren R 13)

Dabei wird von der Abwicklung von 6 Ganzzügen mit einer Anlieferungsmenge von 1.000 to pro Tag ausgegangen. Der Jahresumschlag wird mit 1,5 Mio.to. angegeben. Für die maximale Lagerkapazität von 150.000 to steht eine Gesamtlagerfläche vom 12.400m² zur Verfügung.

Aus dem Fachbereich B.03.101 Bautechnik bzw. Punkt 4 (Technischer Bericht) ist zu entnehmen, dass die Lagerflächen in Form von monolithischen Stahlbetonplatten mit einer Stärke von 30cm ausgeführt werden. Die Anbindung der einzelnen Plattenelemente an die Gleisanlagen bzw. auch untereinander erfolgt mit Fugenausbildung und Dehnfugen ca. alle 30m.

Bezüglich der Lagerflächen liegt ein Lageplan datiert mit 13.06.2024 dem Projekt bei. Daraus können die einzelnen Teillagerflächen, die Teilvolumina und die Gesamtlagerkubatur von 52.031m³ zu einem Zeitpunkt entnommen werden.

Die Entwässerungsanlagen des bestehenden Umschlagterminals (Gleisgruppe 1 inkl. Bediensteg und Lagerfläche auf einer 1,4 ha des Grundstückes 895/12, KG Ennsdorf, und Straßenflächen mit ca. 0,15 ha) samt Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer (Direktableitung) in die Enns wurden der Fa. Johann Neumüller GmbH bereits mit Bescheid der BH Amstetten vom 05.05.2023, Zl. AMW2-WA-2245/001, bewilligt. Die Anlagen zur Erfassung, Retention und Reinigung der anfallenden Oberflächenwässer wurden bereits für den Gesamtausbau (3,1 ha) dimensioniert (Ausleitungskonsens 56 l/s). Gemäß Auskunft von DI Luiskandl (Fa. FHCE) am 11.9.2024 wurden die genehmigten Anlagen bereits baulich fertig gestellt.

Gegenständlich soll das Gelände um die Gleisgruppe 2 samt Lagerbereich erweitert werden und die dafür erforderlichen Entwässerungsanlagen errichtet werden. Hierbei kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 1,13 ha durch Herstellung von öl- und medienbeständigen Betonplatten. Es wird die Errichtung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen (Kanäle DN 160–400 mm ca. 452 m und Schwerlastrinnen ca. 452 m) und der Anlagen der Gleisentwässerung beantragt. Die Zuleitung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgt durch Gefälleausbildung zu den einzelnen Einlaufschächten bzw. den bahnparallelen Entwässerungsrigolen. Die Oberflächenwässer werden über das

projektierte und bestehende Entwässerungssystem der Gleisgruppe 1, die bestehende Retentionsanlage, den bestehenden Mineralölabscheider und den Schieberschacht mit Möglichkeit zur Ableitung über das Hochwasserpumpwerk geführt und anschließend in die Enns abgeleitet.

Gutachten:

Eingehend wird im Gutachten festgestellt, dass die gesamte Entwässerung des Lagerplatzes durch die ASV für Wasserbautechnik beurteilt wird und somit nicht Gegenstand dieser Stellungnahme ist.

Grundsätzlich kann zum vorliegenden Antrag festgestellt werden, dass die angegebenen Abfallarten für die Lagerung zur Kenntnis genommen werden können. Die Lagerung auf monolithischen Stahlbetonplatten ist eine geeignete Lagerung insbesondere auch deswegen, weil Betonplatten eine höhere baustatische Festigkeit haben und somit gegen Schäden die während des Betriebes entstehen können, widerstandsfähiger sind.

Hinsichtlich der mengenmäßigen Angaben wird festgestellt, dass bei der angegebenen Fläche von 12.368m² und einer Belegung mit 52.031m³ eine Schütthöhe von 6m angenommen werden muss. Diese Schütthöhe wurde in den Antragsunterlagen und mit e-mail vom 14.11.2024 seitens des Konsenswerbers bestätigt.

Zu den Beweisthemen der Behörde wird festgestellt, dass die Projektunterlagen zur fachlichen Beurteilung nach den anzuwendenden Materiengesetzen ausreichen. Gegen das vorliegende Projekt bestehen auch fachlicher Sicht keine Bedenken. Die vorliegende UVE ist bis auf die Angabe der Schütthöhe vollständig.

Zu den einzelnen Fragen wird konkret Stellung genommen:

zu 1: Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?

Aufgrund des Umstandes, dass sämtliche Lagerungen auf dichten Betonplatten stattfinden, kann hier kein Sickerwasser unkontrolliert in den Untergrund gelangen. Somit ist dahingehend keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten.

ten. Die Ableitung bzw. Versickerung des Sickerwassers wird durch die ASV für Wasserbautechnik beurteilt.

zu 2: Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Die geplante Erweiterung des Bahnterminals liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete und es ist daher von keiner Beeinträchtigung wasserwirtschaftliche sensibler Gebiete durch das Vorhaben auszugehen. Dazu wird auch auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 23.08.2024 verwiesen.

zu 3: Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Bezüglich dieser Fragestellung wird auf das Gutachten des ASV für Wasserbautechnik verwiesen.

zu 4: Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die durch den Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen können aus deponie- und gewässerschutzfachlicher Sicht als ausreichend angesehen werden.

zu 5: Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

Durch die Ausführung der Dichtfläche als dichte Betonfläche wird der diffuse Eintrag von flüssigen Immissionen vermindert und das Sickerwasser einer geordneten Ableitung bzw. Versickerung zugeführt. Diese Entwässerung wird durch die ASV für Wasserbautechnik beurteilt.

zu 6: Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Die Begrenzung der Emissionen erfolgt nach dem Stand der Technik

zu 7: Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Zusätzliche Maßnahmen werden für den Fachbereich Deponietechnik und Gewässerschutz keine vorgeschlagen.

Auflagen:

- Errichtung und Betrieb einer flüssigkeitsdichten Lagerfläche in einer Größe von ca. 12.386m² auf den Gst.Nr. 895/7 der KG Ennsdorf mit einer Oberflächenentwässerung zum Zweck der Zwischenlagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Die Lagerkapazität wird mit maximal 52.031m³ (150.265 to) begrenzt.

Die Jahresanlieferung (der Gesamtumschlag) darf maximal 1,5 Mio Tonnen betragen.

| SNr. | Sp | Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis | weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau | Behandlungsverfahren |
|--------|----|-------------------------------------|---|----------------------|
| 35 103 | | Eisen- und Stahlabfälle | | R13 |
| 35 304 | | Aluminium, Aluminiumfolien | | R13 |
| 35331 | | Nickel und nickelhaltige Abfälle I | | R13 |

1. Der Materialeingang und -ausgang und Lagerstand mit Jahresende sind anhand von Einzelaufzeichnungen und daraus erstellten Jahressummen (für Ein- und Ausgang sowie Abfallarten getrennt) aufzuzeichnen (Herkunft, Art, Menge und Verbleib des Abfalls). Die Materialhalden sind derart anzulegen und zu bewirtschaften, dass eine zeitliche Abfolge der Anlieferungen bzw. Aufbereitungen klar ersichtlich wird; diese Halden sind mit Lagerstand und Alter nachvollziehbar zu dokumentieren. Die angeführten Untersuchungs- und Prüfbefunde sowie die Aufzeichnungen sind auf der Anlage bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Allfällig abgelagertes nicht konsensgemäßes Material ist vom Betriebsareal (innerhalb und außerhalb des Lagerplatzes) unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in einem vor Niederschlägen geschützten flüssigkeitsdichten Container bzw. einer gleichwertigen Sammeleinrichtung

zwischenzulagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten und bei Bedarf zu ergänzen.

3. Die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Manipulations- und Lagerflächen sowie das Abwassersammelbecken sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen und laufend in diesem Zustand zu erhalten. Die anfallenden belasteten Abwässer sind vollständig zu erfassen.
4. Die Lagerhöhe der Materialien wird auf der gesamten Lagerfläche mit 6m begrenzt.

Dichtflächen aus Beton:

5. Manipulationsflächen aus Beton sind statisch zu bemessen und durch eine Fachfirma als Dichtungsfläche dauerhaft und rissbeschränkt herzustellen.
Hierzu ist ein Ausführungsplan mit gesondertem Bewehrungsplan, in welchem die Fugenteilung sowie das Detail der Ausbildung der Fugen und der Fugenverguss darzustellen sind, vorzulegen.
Die Umsetzung der planlichen Darstellung ist durch die Herstellerfirma nachzuweisen. Die Fugenvergussmasse ist entsprechend den einschlägigen Normen und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verarbeiten, ihre Eignung hinsichtlich der Substratbeaufschlagung ist nachzuweisen.
6. Manipulationsflächen aus Beton sind auf einer ungebundenen unteren Tragschicht (der Frostschutzschicht) herzustellen. Zwischen Beton und Tragschicht ist eine Trennlage herzustellen. Die Oberfläche der Frostschutzschicht ist auf einen Verformungsmodul von $E_{v1} \geq 60 \text{ MN/m}^2$ zu verdichten.
Die erreichten Verformungsmodule sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je 1.000 m^2 nachzuweisen.
7. Die Frostschutzschicht der Manipulationsflächen aus Beton ist auf einem Unterbauplanum des anstehenden Bodens mit einer Mindeststärke von 30cm einzubauen. Das Unterbauplanum ist auf einen Verformungsmodul von $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$ zu verdichten. Diese Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen (Bodenverbesserung, Bodenauswechslung) sicherzustellen. Die Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist durch Lastplattenversuche nachzuweisen. Die

erreichten Verformungsmodule sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je 1.000 m² nachzuweisen.

8. Die **Wasserundurchlässigkeit** ist mittels eines Standrohres und Prüfanleitung nach Horn je 1.000m² der geschlossenen Dichtfläche sowie an zwei Nahtstellen durch ein befugtes Unternehmen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Die Prüfung der Wasserdurchlässigkeit der Dichtfläche ist in Abständen von max. 10 Jahren zu wiederholen bzw. im Anlassfall auf Anordnung der Behörde.

9. Die **Dichtungsflächen und das Sammelbecken samt Leitungssystem** sind mindestens **einmal pro Monat** augenscheinlich auf Setzungen, Risse, manipulationsbedingte Schäden etc. zu kontrollieren; allfällige Schadstellen sind unverzüglich zu sanieren. Die Behörde ist über getätigte Sanierungen unverzüglich zu informieren. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf das Abwassersammelbecken zu legen.
10. Die Dichtflächen sind auf Verlangen der Behörde durch Umlagern der Abfälle / der Schutzschicht und Reinigung einer Besichtigung und Überprüfung zugänglich zu machen.
Diese Kontrolle der gesamten Dichtflächen hat unabhängig davon durch den Konsensinhaber stichprobenartig zumindest **jährlich** stattzufinden; darüber sind Aufzeichnungen zu führen.
11. Mit dem Betrieb, der Betreuung und Wartung der Anlage ist eine entsprechend ausgebildete und verlässliche Person samt einem Vertreter zu beauftragen. Dieser obliegt auch die Führung von Aufzeichnungen über die eingehende Abfallmenge, Abfallart und der Daten des aufbereiteten Materials. Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides ist ihnen nachweislich auszuhändigen, ihre Namen und Adressen sind der Behörde bekannt zu geben.

12. Um Verunreinigungen durch verschleppte Abfälle außerhalb der Dichtfläche zu vermeiden, sind die Fahrzeuge auf jener vor der Abfahrt mit Frischwasser zu reinigen (z.B. Hochdruckreiniger oder Waschanlage).
13. Die **Fertigstellung der Anlage** ist der Behörde im Wege des Bauaufsichtsorgans / eines befugten Fachkundigen anzuzeigen; mit dieser Fertigstellungsmeldung sind der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans ein Abschlussbericht (4-fach) mit Ausführungsunterlagen unter Darstellung der konstruktionstechnischen Details (Gefälleverhältnisse von Entwässerungseinrichtungen, tatsächliche Abwasserbeckengröße(n) und -maße, Randwulstausbildungen, Ein- und Ausfahrten, Anbindungen, Ausbildung von Fugen, Fremdwasserableitungen etc.) und mit den geforderten Attesten sowie Angaben über die Vergütungen der Bauteile (z.B. Dichtheit, Aggressionsbeständigkeit, Frost-/ Tausalzbeständigkeit etc.) vorzulegen.

Vor Inbetriebnahme ist die **Dichtheit der Anlagenteile** (Dichtflächen, Speicherbecken, allfällige Schächte, Mulden und Kanäle) nachzuweisen.

Risikofaktor 2:

Gutachter: D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

In Bezug auf den Befund wird auf meine Stellungnahme unter dem Punkt Risikofaktor 1 verwiesen.

Gutachten:

Bezüglich der Flächeninanspruchnahme ist generell festzustellen, allein nur wegen dem höheren Flächenanspruch keinen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden – und Gewässer zu erwarten ist. Somit werden die Fragen wie folgt beantwortet:

zu 1: Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers allein durch die Flächeninanspruchnahme ist nicht oder nur in einem nicht mehr als geringfügigen Ausmaß zu erwarten.

zu 2: Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Die geplante Erweiterung des Bahnterminals liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete und es ist daher von keiner Beeinträchtigung durch die Flächenerweiterung für wasserwirtschaftliche sensible Gebiete durch das Vorhaben auszugehen. Dazu wird auch auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 23.08.2024 verwiesen.

zu 3: Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Bezüglich dieser Fragestellung wird auf das Gutachten des ASV für Wasserbautechnik verwiesen.

zu 4: Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Die erwarteten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Gewässer können als nicht mehr als geringfügig eingestuft werden.

zu 5: Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die durch den Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen können aus deponie- und gewässerschutzfachlicher Sicht als ausreichend angesehen werden.

zu 6: Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Die im Projekt angewendeten Gesetze, Normen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik.

zu 7: Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Eine Gefährdung von Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter ist aufgrund der Flächenerweiterung nicht zu erwarten.

zu 8: Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus deponie- und gewässerschutzfachlicher Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

keine

Datum: 21. Jänner 2024

Unterschrift:

